

lung und Bestrafung (z. B. wegen Körperverletzung), ist zu tenorieren, daß der Angeklagte des versuchten Mordes (Verbrechen nach § 112 StGB) schuldig ist, insoweit von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen und der Angeklagte wegen Körperverletzung verurteilt wird;

- ist bei mehrfachen Gesetzesverletzungen auszu- drücken, ob diese zueinander in Tateinheit (z. B. ein Vergehen des Betruges zum Nachteil sozialistischen Eigentums in Tateinheit mit Vergehen der Urkundenfälschung) oder Tatmehrheit (z. B. ein Verbrechen des Diebstahls zum Nachteil des persönlichen Eigentums und ein Vergehen einer vorsätzlichen Körperverletzung oder mehrfach begangene Vergehen des Diebstahls zum Nachteil persönlichen Eigentums) stehen;
- ist bei Rückfallstrafataten der Rückfall verbal an- zuführen, und es sind die jeweils verletzten Rückfallbestimmungen (aus dem Besonderen oder dem Allgemeinen Teil des StGB) zu nen- nen.

Nicht im Urteilstenor, wohl aber in den Urteilsgrün- den sind — außer der verbalen Kennzeichnung der jeweiligen Teilnahmeform und des Entwicklungs- stadiums der Straftat - im Falle ihrer Heranziehung auch die §§ 14, 15, 16, § 17 Abs. 2, § 21, § 22 Abs. 2, §§ 25, 62, 63, 64, 65, 66 StGB zu nennen.

1.4. Im Strafausspruch sind die im Einzelfall ausge- sprochenen Maßnahmen der strafrechtlichen Ver- antwortlichkeit (§§ 23, 30, 38, 69 StGB) sowie Wie- dereingliederungsmaßnahmen anzuführen. Bei der Verurteilung auf Bewährung sind die Dauer der Be- währungszeit, die damit verbundenen Verpflich- tungen, die Dauer der angedrohten Freiheitsstrafe und ggf. Zusatzstrafen in dieser Reihenfolge zu nen- nen.

2.1. Zulässige Verpflichtungen sind insbes. die nach § 33 Abs. 3 und 4 StGB möglichen Bewährungsver- pflichtungen.

- Die **Verpflichtung zur Wiedergutmachung des durch die Straftat verursachten materiellen Schadens** (vgl. § 33 Abs. 3 StGB) ist unabhängig von der auf zivil- oder arbeitsrechtlichen Bestim- mungen beruhenden Verurteilung zur Schaden- ersatzleistung auszusprechen. Die Höhe des wie- dergutzumachenden Schadens und die Frist dazu sind exakt zu bezeichnen (vgl. Willamow- ski, NJ, 1975/19, S. 575). Verpflichtungen zur Wiedergutmachung können auch festgelegt wer-

den, wenn nur Schadensteilbeträge feststehen oder eine Entscheidung dem Grunde nach er- geht (vgl. Ziff. 2.8. der PIROG vom 14. 9. 1978). Haben mehrere Täter den Schaden gemein- schaftlich verursacht, können in bezug auf die einzelnen Mittäter differenzierte Teilbeträge und entsprechend dem Tatbeitrag des einzelnen ggf. auch differenzierte Zahlungsfristen festgelegt werden. Im Rahmen der strafrechtlichen Verant- wortlichkeit ist für eine gesamtschuldnerische Verpflichtung zur Wiedergutmachung des Scha- dens kein Raum; dies steht jedoch einer gesamt- schuldnerischen Verurteilung zum Schadener- satz nach zivil- oder arbeitsrechtlichen Bestim- mungen in der gleichen Entscheidung nicht ent- gegen (vgl. Ziff.6. der PIROG vom 14.9.1978).

- Bei der **Verpflichtung zur Bewährung am Arbeits- platz** (vgl. § 34 StGB) muß sich aus dem Urteils- tenor eindeutig ergeben, daß ohne Zustimmung des Gerichts die Auflösung des Arbeitsrechtsver- hältnisses während der Dauer dieser Verpflich- tung nicht möglich ist (vgl. BG Suhl, NJ, 1972/14, S. 428). Steht der Arbeitsplatz des Ange- klagten zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung ausnahmsweise noch nicht fest, ist in der Ver- pflichtung auszudrücken, daß der Angeklagte ein- en ihm noch zuzuweisenden Arbeitsplatz nicht ohne Zustimmung des Gerichts wechseln darf.
- Bei der **Verpflichtung, das Arbeitseinkommen und andere Einkünfte für Unterhaltsverpflichtungen zu verwenden** (vgl. § 33 Abs. 4 Ziff. 2 StGB), ist an- zuführen, daß der Verurteilte seinen sich aus dem genau zu bezeichnenden Unterhaltstitel er- gebenden Pflichten nachzukommen hat. Ent- scheidungen über Grund und Höhe zu leistender Unterhaltsbeträge sind nicht zulässig (vgl. BG Schwerin, NJ, 1969/3, S. 91). Sofern kein Schuldtitel vorliegt, ist im Tenor die Person zu bezeichnen, gegenüber der der Angeklagte sei- ner gesetzlichen Unterhaltspflicht nachzukom- men hat.
- Beim Ausspruch eines **Umgangsverbots** (vgl. § 33 Abs. 4 Ziff. 3 StGB) sind die Personen zu be- zeichnen, mit denen der Umgang verboten ist; Name und Vorname sowie die Wohnanschrift sind anzugeben. Bei Personengruppen sind zur zweifelsfreien Bezeichnung die dazugehörigen Einzelpersonen, erforderlichenfalls deren üblicher Treffort oder Treffzeitpunkt, zu nennen.
- Beim **Verbot des Besuchs bestimmter Orte oder Räumlichkeiten** (vgl. § 33 Abs. 4 Ziff. 3 StGB) sind diese exakt zu bezeichnen.